



1)



AUSGANG  
30. Okt. 2020

**Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)**  
Verwarnung nach Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO



Ihre Stellungnahme vom 07.10.2020 habe ich erhalten.

Bei einer erneuten Überprüfung Ihrer Webseite habe ich festgestellt, dass der öffentliche Zugang zu den Bestelldaten nicht mehr besteht, sondern ein Passwortschutz implementiert ist. Ich weise Sie darauf hin, dass das verwendete Passwort den aktuellen Vorgaben des BSI<sup>1</sup> folgen sollte, sodass ein angemessener Schutz ermöglicht wird.

Bitte achten Sie auch bei der Einrichtung künftiger Zugänge zu personenbezogenen Daten, dass Sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu deren Sicherung treffen.

Hiermit verwarne ich Sie nach Art. 58. Abs. 2 lit. b DS-GVO wegen eines Verstoßes gegen Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO, da Sie durch die nicht passwortgeschützte Bereitstellung der Bestelldaten zum Abruf über das Internet die notwendige Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten Ihrer Kunden nicht gewährleistet haben und die Sicherung dieses Zugangs in der telefonisch besprochenen Frist zum 24.09.2020 nicht erfolgte.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

<sup>1</sup> [https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter\\_node.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html)



(Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ich betrachte den Vorgang - vorbehaltlich neuerer Erkenntnisse zum Sachverhalt - in meiner Zuständigkeit als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

